

**Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Landkreis Freudenstadt**

**Benutzungs- und Gebührenordnung für das
Gemeinschaftshaus Neu-Nuifra**

Zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwands für die Unterhaltung den Betrieb des Gemeinschaftshauses in Neu-Nuifra werden Gebühren auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Das Gemeinschaftshaus Neu-Nuifra ist eine öffentliche Einrichtung und kann auf Antrag nur an Vereine und Kirchen der Gesamtgemeinde Pfalzgrafenweiler gegen Bezahlung zur Benutzung überlassen werden. In Ausnahmefällen können auch andere Veranstaltungen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeinschaftshauses besteht nicht. Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses ist rechtzeitig bei der Bezirksverwaltung Neu-Nuifra zu stellen.
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
3. Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler als Eigentümerin wird vertreten durch die Bezirksverwaltung Neu-Nuifra.
4. Die Feuerwehrezufahrt und die Löschwasserentnahme müssen immer freigehalten werden.

**§ 2
Laufender Übungsbetrieb**

1. Für die regelmäßige Benutzung des Gemeinschaftshauses durch eingetragene Vereine der Gesamtgemeinde Pfalzgrafenweiler werden die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Für die regelmäßige Benutzung des Gemeinschaftshauses durch die evangelische Kirchengemeinde Pfalzgrafenweiler werden die Kosten durch eine separate Vereinbarung geregelt.
3. Die Genehmigung zur Abhaltung eines laufenden Übungsbetriebs ist bei der Bezirksverwaltung Neu-Nuifra zu beantragen.

**§ 3
Gebühren**

Als Gegenleistung für die Benutzung der nachfolgenden Räumlichkeiten sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Saal
 - a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 2 Stunden pro Tag 20,-- Euro
 - b) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag 35,-- Euro
 - c) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag 60,-- Euro
2. Nebenraum

Der Raum wird nur in Ausnahmefällen vermietet, z.B. zur Nutzung als Ausschank oder zum Aufbau eines Buffets 20,--Euro

**§ 4
Küchenbewirtschaftungskosten**

Nimmt der Veranstalter die Kucheneinrichtungen des Gemeinschaftshauses in Anspruch, so wird ein Bewirtschaftungskostenersatz erhoben.

Die Bewirtschaftungskosten betragen bei Benutzung zusammen mit dem Saal: 20,-- Euro.

§ 5 Heizungskosten

Vom 1. Oktober bis 31. März wird bei allen Veranstaltungen ein Kostenersatz für die Heizung erhoben.

- | | |
|---|-------------|
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 2 Stunden pro Tag | 10,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 20,-- Euro |
| c) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 30,-- Euro. |

§ 6 Befreiung und Ermäßigung

1. Der Bezirksbeiratsvorsitzende kann bei Veranstaltungen von besonderem kulturellem oder überwiegend öffentlichem Interesse im Einzelfall die Benutzungsgebühr nach § 3 ermäßigen oder erlassen.
2. Bei Veranstaltungen der eingetragenen Vereine und der Kirchen der Gesamtgemeinde Pfalzgraweiler werden die Benutzungsgebühren nach §§ 3-5 um 50% ermäßigt.

§ 7 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren gemäß den §§ 3, 4 und 5 ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
2. Die Bezirksverwaltung ist berechtigt, vor Überlassung der Räume eine Kautionshöhe von 200,00 Euro zu verlangen.
3. Die Gebühren werden vor der Benutzung der Räume zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszins gemäß § 288 BGB erhoben.

§ 8 Reinigung

Die Veranstalter müssen die Räume so verlassen, wie sie diese angetroffen haben. Sie haben den Saal auf eigene Kosten aufzuräumen und zu reinigen. Dazu gehören auch die Toiletten, der Eingangs- und Außenbereich. Für die Inanspruchnahme der Reinigungskraft, sowie ggf. Reinigungsarbeiten durch die Reinigungskraft nach der Endkontrolle werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 9 Einrichtungen

1. Die Benutzung der Einrichtungen ist in den Gebühren gemäß der §§ 3 – 5 der Gebührenordnung Enthalten.
2. Für beschädigte Gegenstände ist der Neuwert zu bezahlen.
Der beschädigte Gegenstand wird dem Veranstalter überlassen.

§ 10 Haftung

1. Die Bezirksverwaltung überlässt dem Veranstalter die Räume und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf die erforderliche Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Veranstalter stellt die Bezirksverwaltung bzw. die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Personen für Schäden frei. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Bezirksverwaltung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Bezirksverwaltung. Der

- Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 838 BGB unberührt.
 4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Bezirksverwaltung an den Überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 11 Definition

Kirchen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Religionsgemeinschaften und religiös-weltanschauliche Gemeinschaften, die in Baden-Württemberg den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV besitzen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Pfalzgrafenweiler, den 20.02.2018

Dieter Bischoff
Bürgermeister